

## **Betriebsaufnahme - Hinweise**

**zur Anzeigepflicht gemäß § 19 Abs. 1 - 2 und § 20 Bremisches Wohn- und  
Betreuungsgesetz für unterstützende Wohnformen (BremWoBeG)**

Es ist empfehlenswert, bereits in der Planungsphase möglichst frühzeitig Kontakt mit der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht aufzunehmen. Diese bietet Ihnen eine fachliche Beratung zum geplanten (Bau-)Vorhaben an.

Die Anzeige nach § 19 Abs. 1 - 2 und § 20 Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz für unterstützende Wohnformen (BremWoBeG) muss spätestens drei Monate vor der geplanten Betriebsaufnahme erfolgen.

Bitte nutzen Sie dafür das anliegende Formblatt ‚Anzeige gemäß § 19 Abs. 1 - 2 und § 20 BremWoBeG - Betriebsaufnahme u. –Veränderungen‘.

Dieses enthält Hinweise auf die erforderlichen Angaben und Belege und ist insofern weitgehend selbsterklärend.

Für Rückfragen steht Ihnen die Wohn- und Betreuungsaufsicht gern zur Verfügung.

**Diese Hinweise und das Anzeigeformblatt stehen zum Download zur Verfügung unter  
[www.soziales.bremen.de](http://www.soziales.bremen.de)**